



Mitteilungsblatt

Curriculum für den Universitätslehrgang „KorrosionsExpert“

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß §3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach §20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.



**Curriculum
für den Universitätslehrgang
„KorrosionsExpert“**

Verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben vom
27.06.2014, Stück Nr. 95 (Stammfassung), Studienjahr 2013/14

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 18.06.2014 das nachfolgende, von der Curriculumskommission KorrosionsExpert beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang KorrosionsExpert genehmigt.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Ziele und Qualifikationsprofil

(1) Der Universitätslehrgang KorrosionsExpert hat zum Ziel, grundlegende und vertiefende Kenntnisse auf den Gebieten Korrosion und Korrosionsschutz zu vermitteln.

(2) Die Absolventin/der Absolvent verfügt über folgende Qualifikationen: Verständnis der thermodynamischen und kinetischen Aspekte der Korrosion, Benennung bevorzugter Korrosionsmechanismen bei verschiedenen Werkstoffen, Erkennen von Korrosionsarten, Möglichkeiten und Grenzen der experimentellen Beurteilungen von Korrosion, sowie Kenntnisse über Methoden des Korrosionsschutzes und deren Anwendung.

1.2 ECTS-Anrechnungspunkte

Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System) sind den einzelnen Leistungen ECTS-Anrechnungspunkte zugeordnet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden widerspiegeln. Das Arbeitspensum eines Vollzeit-Studienjahres beträgt 60 ECTS-Anrechnungspunkte.

1.3 Dauer und Gliederung

(1) Der Universitätslehrgang umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 15 ECTS-Punkten. Davon entfallen auf Lehrveranstaltungen 10 ECTS (8 SStd) und auf die schriftliche Abschlussarbeit einschließlich der abschließenden kommissionellen Prüfung 5 ECTS, davon entfallen 4.8 ECTS auf die Abschlussarbeit und 0.2 ECTS auf die kommissionelle Prüfung. Der Universitätslehrgang ist derart organisiert, dass er innerhalb von längstens 2 Semestern berufsbegleitend absolviert werden kann.

(2) Der Universitätslehrgang kann auch während der lehrveranstaltungsfreien Zeit durchgeführt werden.

(3) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges umfassen ausschließlich Pflichtfächer; Wahlfächer sind nicht vorgesehen.

(4) Die Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

1.4 Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang kann in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist bei der Ausschreibung des Universitätslehrganges bekannt zu geben

2. Lehrgangsorganisation

2.1 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang KorrosionsExpert wird von einer Lehrgangsleiterin oder einem Lehrgangsleiter geleitet. Die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter entscheidet in allen organisatorischen und administrativen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, soweit diese nicht einem anderen Organ der Universität übertragen sind.

(2) Die Bestellung der Lehrgangsleiterin bzw. des Lehrgangsleiters obliegt dem Rektorat.

2.2 Lehrgangsbeitrag

(1) Für den Besuch des Universitätslehrganges haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Der Lehrgangsbeitrag wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges auf Vorschlag der Lehrgangsleitung vom Rektorat festgesetzt.

(2) Dem Rektorat ist jährlich ein Finanzbericht zur Gebarung des Universitätslehrganges vorzulegen.

3. Zulassung

3.1 Zulassungsvoraussetzungen

1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind:

- a) der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, wobei als solche insbesondere Chemie, Physik, Werkstoffwissenschaft, Kunststofftechnik, Maschinenbau und Mechatronik gelten, oder
- b) ein gleichwertiger Abschluss an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, oder
- c) eine dem Absatz a) entsprechende gleichzuhaltende Qualifikation, insbesondere durch eine mindestens fünfjährige einschlägige berufliche Praxis nach Erlangung der allgemeinen Universitätsreife (§ 64 Abs. 1 und 2 Universitätsgesetz), wobei der Lehrgangsleiter über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet, und
- c) der Nachweis der ausreichenden Beherrschung der jeweiligen Unterrichtssprache, und
- d) das Vorliegen eines freien Studienplatzes, und
- e) die Entrichtung des Lehrgangsbeitrages.

(2) Bewerbungen um Zulassung zum Universitätslehrgang sind schriftlich an die Lehrgangsleitung zu richten.

3.2 Studienplätze

(1) Die maximale Zahl der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer hat die Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzulegen. Sie soll 20 möglichst nicht übersteigen.

(2) Übersteigt die Zahl der Studienwerberinnen und -werber die maximale Zahl der Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, so richtet sich die Zulassung nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung zum Universitätslehrgang.

4. Unterrichtsplan

4.1 Lehrveranstaltungen

Alle Lehrveranstaltungen werden als integrierte Lehrveranstaltungen (IV) angeboten. Dabei wechseln sich Vorträge, Laborübungen, Rechen- und Auswerteübungen in adäquater fachdidaktischer Reihenfolge und Gewichtung ab, sodass eine gute Verschränkung von Theorie und Praxis gewährleistet ist.

4.2 Prüfungsordnung

(1) Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich durch die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin bzw. den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter schriftlich und/oder mündlich geprüft. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt. Daneben können, wenn es didaktisch sinnvoll erscheint, alternativ lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen angeboten werden.

(2) Im Universitätslehrgang ist eine abschließende kommissionelle Prüfung abzulegen. Voraussetzungen für die Zulassung zur abschließenden kommissionellen Prüfung ist die positive Absolvierung aller im Universitätslehrgang vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen sowie die positive Beurteilung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(3) Die abschließende kommissionelle Prüfung wird vor einem Prüfungssenat mündlich abgelegt.

(4) Mit der positiven Beurteilung der abschließenden kommissionellen Prüfung wird der Universitätslehrgang abgeschlossen.

(5) Negativ beurteilte Prüfungen können längstens bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters wiederholt werden.

(6) Der positive Erfolg der Prüfungen und der Abschlussarbeit ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Für die abschließende kommissionelle Prüfung wird auch eine Gesamtbeurteilung vergeben. Die Gesamtbeurteilung lautet „bestanden“, wenn jeder Prüfungsgegenstand, die Abschlussarbeit und die abschließende kommissionelle Prüfung positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn kein Prüfungsgegenstand schlechter als mit „gut“

und mindestens die Hälfte der Prüfungsgegenstände und die Abschlussarbeit mit der Beurteilung „sehr gut“ abgeschlossen wurde.

(7) Für das Prüfungsverfahren gelten weiters die Bestimmungen der §§ 32ff des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen.

4.3 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit muss dem Pflichtfach „Korrosionskunde“ oder „Korrosionsschutz“ zuordenbar sein und soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden über methodische Kenntnisse verfügen und in der Lage sind, die Lehrinhalte interdisziplinär umzusetzen. Sie kann einen praxisbezogenen oder auch theoretischen Inhalt aufweisen. Die Arbeiten können in Kooperation mit einem Industriepartner durchgeführt werden.

(2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer sind berechtigt, das Thema der Abschlussarbeit und die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit der Lehrgangsleitung schriftlich vorzuschlagen, die über diesen Vorschlag zu entscheiden hat.

(3) Die Beurteilung der Arbeit hat innerhalb von vier Wochen durch die Betreuerin oder den Betreuer der Arbeit zu erfolgen.

(4) Die Erstellung der Abschlussarbeit erfolgt im letzten inskribierten Semester des Universitätslehrgangs.

5. Abschließende kommissionelle Prüfung

1) Die abschließende kommissionelle Prüfung findet vor einem Prüfungssenat statt, welcher vom Studiendekan eingesetzt wird. Dem Prüfungssenat haben jedenfalls die Lehrgangsleiterin / der Lehrgangsleiter und die Betreuerin /der Betreuer der Abschlussarbeit anzuhören. Bei deren Verhinderung können sie einen Ersatz vorschlagen.

2) Die Prüfung erfolgt mündlich über das Prüfungsfach, dem das Thema der Abschlussarbeit zugeordnet ist, sowie über assoziierte Fächer. Dabei ist auch der Inhalt der Abschlussarbeit zu verteidigen.

6. Studienabschluss

Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges KorrosionsExpert wird ein Abschlusszeugnis der Montanuniversität Leoben ausgestellt.

7. Schlussbestimmung

Dieses Curriculum tritt mit dem der Kundmachung des Curriculums im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

Darstellung der Lehrinhalte: Lehrveranstaltungsübersicht

Lehrveranstaltungsbezeichnung	ECTS	SST [h]
Werkstoffe und Metallkunde (IV)	1.25	1
Metallchemie, Elektrochemie und analytische Chemie (IV)	2.5	2
Korrosionskunde (IV)	5	4
Korrosionsschutz (IV)	1.25	1
Summe	10	8

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

O.Univ.Prof. Dr. Peter Kirschenhofer